

durch einen eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Unterbietung der gebundenen Ladenpreise für Junghans-,Laulos'-Wecker wettbewerbswidrig ist. Er handelte also sittenwidrig, als er diesen Wecker zu einem niedrigeren als dem vorgeschriebenen Ladenpreis verkaufte.

Ein Verstoß gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb liegt zweitens auch darin, daß der Antragsgegner sich den preisgeschützten Wecker, den ihn, wie er wußte, die Fabrik ohne Preisbindung nicht liefern würde, auf Umwegen verschafft hat. Denn das bedingte Bewußtsein des Unterbietenden davon, daß die Ware durch den Vertragsbruch seines Lieferanten oder eines von dessen Vormännern an ihn gelangt ist, reicht aus,

um die Preisunterbietung zu einer unsittlichen zu machen. (Vgl. Rosenthal, Note 97 zu § 1 und die dort zitierte Rechtsprechung.) Da der Antragsgegner den eingeschriebenen Brief des Antragstellers unbeachtet gelassen und weiter in seinem Schriftsatz vom 24. März 1933 erklärt hat, er könne mit seiner Ware machen, was er wolle, so besteht die Gefahr weiterer Preisunterbietungen. Die zur Sicherung des dem Antragsteller nach § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zustehenden Unterlassungsanspruchs angeordnete einstweilige Verfügung gemäß §§ 1, 13 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, §§ 935, 937 Abs. II, 940, 91, 890 ZPO. mußte daher bestätigt werden. Die Kosten des Verfahrens hat gemäß § 91 ZPO. der Antragsgegner zu tragen." (II/129)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Übertragung des Anspruches auf Ausgabe von Steuergutscheinen

Der Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen ist übertragbar. Das Recht auf Ausgabe von Scheinen entsteht im Fall der Abtretung des Anspruches erst dann, wenn der Abtretende Steuern in der für die Ausgabe von Gutscheinen erforderlichen Höhe entrichtet hat. Infolgedessen kann derjenige, an den Abtretung erfolgt ist, die Ausgabe von Scheinen nur insoweit erreichen, als der Anspruch auf Aushändigung beim Abtretenden bereits entstanden ist.

Ist der Anspruch abgetreten, dann ist für die Ausgabe der Scheine das Finanzamt des neuen Gutscheinerberechtigten zuständig. Das Finanzamt des bisherigen Gutscheinerberechtigten hat dem anderen Finanzamt eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Für die Übertragungserklärung ist eine bestimmte Form nicht vorgesehen. Der Gutscheinerberechtigte muß entweder selbst dem Finanzamt die Übertragung mitteilen oder derjenige, an den der Anspruch abgetreten ist, muß dem Finanzamt eine entsprechende Urkunde vorlegen. Im allgemeinen werden daher die Finanzämter bei Übertragung des Anspruches auf Ausgabe von Steuergutscheinen die Beglaubigung der Übertragungs- oder Abtretungserklärung nicht fordern.

Hat der abtretende Erstberechtigte dem Finanzamt Übertragung des Anspruches mitgeteilt, so kann er die Anzeige nur mit Zustimmung desjenigen zurücknehmen, welcher als gutscheinberechtigt bezeichnet worden ist.

(II/94)

### Behebung von Zweifelsfällen der Steuergutscheinfähigkeit

Bei der Gewerbesteuer werden vielfach für die Zeit bis zur Zustellung des Gewerbesteuerbescheides 1932 zu hohe Vorauszahlungen entrichtet worden sein. In solchen Fällen können die überzahlten Beträge auf gutscheinfähige Steuern umgebucht werden, die in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 fällig werden. Diese überzahlten Beträge sind steuergutscheinfähig.

Bei der Umsatzsteuer ist für die Berechnung der gutscheinfähigen Beträge eine festgesetzte Umsatzsteuervorauszahlung und eine Abschlußzahlung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie bei Monatszahlern für die nach dem 31. August 1932 und bei Vierteljahrzahlern für die nach dem 30. Juni 1932 getätigten Umsätze entrichtet wird. Die Finanzämter werden in solchen Fällen prüfen, welcher Teil der Abschlußzahlung bei Vierteljahrzahlern auf Umsätze nach dem 30. Juni 1932, bei Monatszahlern auf Umsätze nach dem 31. August 1932 entfällt. Dieser Teil der Abschlußzahlung ist, falls die Abschlußzahlung bis zum

30. September 1933 entrichtet wird, bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge zu berücksichtigen. Bei diesen Prüfungen soll im übrigen nicht kleinlich verfahren werden. (II/95)

### Kann die Steuerbehörde im Falle der Sicherungsübereignung von Waren solche pfänden, um Steuern von dem übereignenden Schuldner beizutreiben?

Zur Beschaffung von Kredit bedient man sich heutzutage oft der Sicherungsübereignung. So wird z. B. das Warenlager ganz oder teilweise übereignet, damit es einem Dritten für einen bei ihm in Anspruch genommenen Kredit als Sicherheit dient. Durch solche Sicherungsübereignung kann der kreditbedürftige Geschäftsinhaber in die Lage versetzt werden, sein Geschäft zu betreiben, ohne befürchten zu müssen, dem Zugriff anderer Gläubiger ausgesetzt zu sein. Andere Gläubiger werden jedenfalls so lange hingehalten werden können, bis das Kreditverhältnis zwischen dem übereignenden Schuldner und dem Sicherungsgläubiger abgewickelt ist.

Bei der Veranlagung einer Steuer (Einkommen-, Vermögen-, Gewerbesteuer) werden die zur Sicherung übereigneten Waren dem Vermögen des übereignenden Schuldners, nicht dem des Gläubigers hinzugerechnet. Für die Beurteilung der Sicherungsübereignung ist im Steuerrecht die Auffassung des Verkehrs maßgebend. Im Verkehr wird der übereignende Schuldner so angesehen, als ob er noch der Eigentümer der übereigneten Gegenstände wäre, weil er im Verkehr mit Dritten über diese wie ein Eigentümer verfügt.

Der Wert des Vermögens des Schuldners vermindert sich nur um die Schuld, nicht um den Wert der als Sicherheit haftenden Lagerbestände. Zum Vermögen des Gläubigers andererseits gehört bei der Veranlagung von Steuern lediglich die Forderung, da der übereignende

### Aus dem Inhalt früherer Nummern:

Wer kauft Stoppuhren? . . . . .	Nr. 19	Seite 241
Ergebnisse der Uhrmacher-		
Betriebsstatistik 1932 . . . . .	„ 18	„ 227
Umbau und Aufbau . . . . .	„ 17	„ 213
Warenhauspreise — Uhrmacher-		
preise . . . . .	„ 16	„ 200
Raus mit den Uhren aus dem		
Warenhaus . . . . .	„ 15	„ 187